Anlaß



Abb. 1: *Radweg ist zu Ende, der Radverkehr muß weiter die Fahrbahn benutzen.*

Anregung

Die Verwaltung legt dem Hauptausschuß einmal dar, wie sie sich sicheren Radverkehr auf den Südhöhen (L 417/418) bei ihren teils (w)irren straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen vorstellt.

Begrün(d)ung

Wer auf der Parkstraße mit dem Rad von Ronsdorf auf dem nördlichen, als ausgewiesenen gemeinsamen Geh- und Radweg (Zeichen 240) Richtung Lichtscheid unterwegs ist, trifft zwangsweise an der Haltestelle Lichtscheid/Wasserturm (am W-Tec) auf das Zeichen 237 Radweg mit dem Zusatzzeichen „Ende“, vgl. **Abb. 1**. Da Radfahrer mit ihren Fahrzeugen die Fahrbahn zu benutzen haben (§ 2 (1) StVO), müssen sie ab hier die Fahrbahn benutzen. Zudem ist der Bordstein dafür entgegen den Richtlinien nicht abgesenkt, vgl. **Abb. 2**.

Man kann davon ausgehen, daß einige Kraftfahrer das nicht gut finden, wenn Radfahrer die mehrspurige Ronsdorfer Straße hinunterfahren. Obwohl dies angesichts des Zustandes des dortigen „Radwegs“ ein echter Komfort- und Zeitgewinn ist.



Abb. 2: *kein abgesenkter Bordstein am „Ende des Radwegs“.*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.



Abb. 3: *Kein Geh- oder Radweg zwischen Oberer Lichtenplatzer und Oberbergischer Straße.*

Während auf der Südseite der L 417/8 in Einmündungen rosa Radwege mit Symbolen auf Radverkehr aus beiden Richtungen hinweist (Abb. 3a: Einmündung Schliemannweg mittels zwei Pfeilen unterhalb des Radsymbols, Abb. 3b: Einmündung Parkstraße mittels zwei Radsymbolen in der jeweiligen Fahrtrichtung), läßt dieser Service auf dem nördlichen Radweg zu wünschen übrig.





Abb. 3a/3b: *links Schliemannweg, Zweirichtungshinweis mittels Richtungspfeilen; rechts: Parkstraße, Zweirichtungshinweis mittels zwei Radymbolen in der jeweiligen Fahrtrichtung.*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.



Abb. 4: *nördlicher Geh-/Radweg im Bereich als „Parkplatz“ im Bereich des Sportplatzes. Während im Hintergund das Zeichen 267 Einfahrt verboten mit Zusatzzeichen Radverkehr frei diesem die Weiterfahrt erlaubt, ist in Gegenrichtung am Rad-/Gehweg für Kfz überhaupt keine Anordnung vorhanden. Demnach und nach der Praxis ist davon auszugehen, daß es sich um einen Zweirichtungsradgehweg handelt.*

Ausgerechnet an der Einmündung Erich-Hoepner-Ring, wo dem Rad- und Fußverkehr meist Grün signalisiert wird (Abb. 5), hat die Verwaltung einen sog. Grünpfeil angebracht (Zeichen 720 , Abb. 6), von dem sie sowohl weiß, daß dies bei Radverkehr in zwei Richtungen unzulässig ist, als auch weiß, daß hier tagsüber quasi im Minutentakt Fahrzeuge bei Rot durchknallen und damit die Haltlinie blockieren (Abb. 7). Ingrunde kann die Ampel aus der Einmündung Erich-Hoepner-Ring auch abgebaut werden, dann hätte die Umwelt durch die eingesparte elektrische Energie noch einen Nutzen. Dem Fortkommen der in die L 417 einbiegenden Fahrzeuge und der besch…eidenen Situation des Rad- und Fußverkehrs würde dies keinen Abbruch tun.







Abb. 5/6/7: *Den Fußgängern wird Grün signalisiert (links), während dank Grünpfeil (Mitte) im laufenden Takt Fahrzeuge ohne Halt bis zur Sichtlinie durchfahren und damit die Fuß-/Radwegefurt blockieren.*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.